

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1888.

---

**Inhalt:** Nr. 19. Finanzgesetz auf die Jahre 1888 und 1889. S. 89. — Nr. 20. Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 erfolgende Unfallversicherung der von der Stadtgemeinde Chemnitz bei Bauten beschäftigten Personen betr. S. 91. — Nr. 21. Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze über die veränderte Einrichtung der Anwartschaften vom 2. Januar 1879 betr. S. 92. — Nr. 22. Ausführungsverordnung dazu. S. 93. — Nr. 23. Gesetz, das Befugniß zu Prozesskostenzuschüssen und zu Befreiungen betr. S. 106. — Nr. 24. Ausführungsverordnung dazu. S. 106. — Nr. 25. Verordnung, die Auslegung des vierten Absatzes von § 30 der Reichlichen Landgemeindeordnung betr. S. 107. — Nr. 26. Gesetz, die Ausbeizung der Kotten bei Zusammenlegung der Grundstücke betr. S. 108. — Nr. 27. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betr. S. 109. — Nr. 28. Gesetz, einige Abänderungen des Baugesetzes betr. S. 111. — Nr. 29. Verordnung, die Approbation von Grundeigentümern für Erweiterung des Wohnorts hier betr. S. 112.

---

## Nr. 19. Finanzgesetz

auf die Jahre 1888 und 1889;

vom 27. März 1888.

**WM, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1888 und 1889 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1888 und 1889 auf die Summe von

83 358 314 .#

festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

28 744 500 .#

hiermit ausgesetzt.